



BDI



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS



GDV

DER DEUTSCHEN VERSICHERER

bankenverband



HDE

Handelsverband
Deutschland



BGA

Bundesverband
Großhandel, Außenhandel,
Dienstleistungen e.V.

Für ein verständliches und rechtssicheres europäisches Mehrwertsteuersystem

Positionspapier der deutschen gewerblichen Wirtschaft zum Richtlinienentwurf der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems und zur Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten sowie zum Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 hinsichtlich des zertifizierten Steuerpflichtigen (4. Oktober 2017)

Ausgangsüberlegungen für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem

Das europäische Mehrwertsteuersystem muss reformiert werden. Das als Übergangssystem seit 1993 etablierte System der Unterscheidung zwischen inländischen Umsätzen und grenzüberschreitenden Binnenmarktumsätzen steht der Weiterentwicklung des Binnenmarktes entgegen und belastet die deutsche Wirtschaft als wichtigstes Im- und Exportland in der Europäischen Union. Die Komplexität der europäischen und nationalen Regelungen und die uneinheitliche Ausübung des europäischen Mehrwertsteuerrechts durch die Mitgliedstaaten führen für Unternehmen in Deutschland im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu Veranlagungsrisiken mit zusätzlichen Steuerbelastungen und hohen Befolgungskosten trotz des Neutralitätsgebots der Umsatzsteuer.

Die bestehende Komplexität des nationalen und europäischen Mehrwertsteuersystems ist in erster Linie der Abwehr der systemimmanenten Betrugsanfälligkeit geschuldet. Diese geht auf den Schwachpunkt des Systems der Netto-Allphasen-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug zurück, das die sofortige Vorsteuererstattung ohne Kontrolle der Mehrwertsteuerzahlung gestattet. Der Wegfall der Grenzkontrollen in 1993 hat die Betrugsanfälligkeit des Systems weiter erhöht. Schätzungen zufolge gehen bis zu 60 Mrd. Euro der jährlichen MwSt-Einnahmeverluste auf die Steuerhinterziehung bei innergemeinschaftlichen Umsätzen durch den sogenannten Karussellbetrug zurück (Quelle Europol) und stehen meist in Verbindung mit der organisierten Kriminalität. Zur Betrugsbekämpfung wurde auf europäischer wie auf nationaler Ebene eine Vielzahl von Maßnahmen zur besseren Kontrolle des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, des Leistungsempfängers und der Leistungserbringer ergriffen, die jedoch den Mehrwertsteuerbetrug nicht vermeiden konnten und zudem die Komplexität und die Fragmentierung des europäischen Mehrwertsteuersystems und damit die Befolgungskosten der steuerehrlichen Unternehmen gesteigert haben.

Das bestehende System wird darüber hinaus durch Unzulänglichkeiten der derzeitigen Mehrwertsteuersystemrichtlinie verstärkt. Fehlende oder unklare Regelungen und damit einhergehende unterschiedliche Rechtsausübungen in den europäischen Mitgliedstaaten stellen ein Risiko für die Abwicklung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs dar. Die

bestehende Rechtsunsicherheit wird durch die zum Teil inkonsistente Rechtsprechung des EuGHs zusätzlich verschärft. Einige KMU hält das von grenzüberschreitenden Geschäften ab, in nicht wenigen Fällen werden die Geschäfte letztlich wohl fehlerhaft abgewickelt. Andere Unternehmen gehen das Geschäftsrisiko des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs oftmals nur nach Sachverhaltsklärung mit Steuerverwaltung und Geschäftspartner ein, was zu einer entsprechenden Arbeitsbelastung aller Beteiligten und zur Verzögerung der Wirtschaftsprozesse führt.

Für die deutsche gewerbliche Wirtschaft führen diese Ausgangsüberlegungen zu folgenden Anforderungen an ein finales Mehrwertsteuersystem:

- a) Das finale europäische Mehrwertsteuersystem muss den Binnenmarkt vollenden und den Steuerbetrug eindämmen.**
- b) Es müssen klare, einfache und verbindliche Regeln für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr gelten, um die Befolgungskosten für die steuererhlichen Unternehmen zu reduzieren.**
- c) Die Fragmentierung des europäischen Mehrwertsteuerraums durch Regelungslücken und nationale Sonderregelungen muss beendet werden.**

Vor diesem Hintergrund bewerten wir die Kommissionsvorschläge vom 4. Oktober 2017 wie folgt:

I. Die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Etablierung eines einheitlichen Mehrwertsteuerraums

Die Zielsetzung der Kommissionsvorschläge vom 4. Oktober 2017 für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem ist neben der Verwirklichung des Binnenmarktes die Betrugsbekämpfung. Die Steuerfreiheit von Lieferungen in andere EU-Länder soll abgeschafft werden. Stattdessen soll der Lieferant – wie bei reinen Inlandslieferungen – Umsatzsteuer auf diese Lieferungen abführen. Die Besteuerung soll allerdings im Bestimmungsland erfolgen. Das heißt, der Lieferant muss den Umsatzsteuersatz des Mitgliedstaats seines Kunden anwenden und in Rechnung stellen. Damit will die EU-Kommission verhindern, dass Waren steuerfrei bezogen werden können und beim anschließenden Weiterverkauf in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht abgeführt wird.

Um dem Lieferanten Schwierigkeiten in der Kommunikation mit ausländischen Finanzbehörden zu ersparen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Umsatzsteuer im Heimatmitgliedstaat angemeldet und abgeführt werden darf. Das bereits für grenzüberschreitende elektronische Dienstleistungen bestehende One-Stop-Shop (OSS)-Konzept soll zu diesem Zweck entsprechend auf Warenlieferungen ausgeweitet werden.

Die deutsche Wirtschaft steht einer grundlegenden Reform des bestehenden Mehrwertsteuersystems zur Vollendung des Binnenmarktes aufgeschlossen gegenüber, wenn die Umsetzung nach einfachen und verbindlichen Regeln erfolgt und die Befolgungskosten für die steuererhlichen Unternehmen reduziert werden.

Eine Änderung des jetzigen Systems zugunsten einer Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat darf deshalb nur unter den folgenden Bedingungen erfolgen:

- **Harmonisierung der Mehrwertsteuervorschriften:** Die liefernden Unternehmen müssten nach den Vorschlägen der EU-Kommission – anders als derzeit – ausländisches Umsatzsteuerrecht beachten. Die Einführung eines One-Stop-Shops löst dieses

Problem nur teilweise. Zwar könnte ein lieferndes Unternehmen Umsatzsteuererklärungen im Inland abgeben, müsste sich aber gleichwohl nach einer ausländischen Rechtsordnung richten. Es bedarf daher einer stärkeren Harmonisierung der nationalen Vorschriften, um das System für die Unternehmen handhabbar und durch die Finanzverwaltung prüfbar zu machen.

- **Rechtssicheres Auskunftssystem:** Für die liefernden Unternehmen müssen rechtssichere Informationen und verständliche Erläuterungen zu den im Bestimmungsland geltenden Mehrwertsteuerregeln bereitgestellt werden. Außerdem müssen die geltenden Mehrwertsteuersätze europaweit automatisiert abrufbar sein. Ohne die rechtlichen Regelungen des Bestimmungslandes im Detail zu kennen und zu verstehen, wird es den Unternehmen nicht möglich sein, die Umsätze im Bestimmungsland korrekt zu erklären. Die Informationen müssen in der jeweils aktuellen Fassung in den Amtssprachen der EU, zumindest in den wichtigsten Geschäftssprachen in der EU, zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen müssen abschließend sein, d. h. die Unternehmen müssen bei Anwendung der hinterlegten Vorschriften darauf vertrauen können, das Recht des Bestimmungslandes korrekt angewendet zu haben. Fehlende, falsche oder ungenaue Informationen dürfen nicht zulasten der Unternehmen gehen.
- **Einfacher und rechtssicherer Nachweis des Warenflusses:** Auch im reformierten System muss für die zutreffende Besteuerung ermittelt werden, in welchem Mitgliedstaat die Lieferung versteuert wird. Hierfür wird es auf den Warenweg ankommen. Für die Umsetzung des Bestimmungslandprinzips muss es daher einen einheitlichen, einfachen und rechtssicheren Nachweis des Warenflusses geben. Insbesondere für die Zuordnung des Besteuerungsorts bei Verkäuferketten, bei denen die Ware direkt vom ersten Verkäufer zum letzten Kunden in der Kette versandt werden (sog. Reihengeschäfte) muss eine praktikable Lösung gefunden werden.
- **Keine Liquiditätsnachteile für die Wirtschaft:** Unklar ist derzeit, ob im Verfahren des One-stop-shop Vorsteuerbeträge verrechnet und entsprechende Vorsteuerüberhänge erstattet werden. Im künftigen System muss die Verrechnung der Vorsteuer über den OSS möglich sein.
- **Prüfungen nach dem Recht des Ansässigkeitsstaates:** Betriebsprüfungen durch die Finanzverwaltung des Bestimmungslandes bei den Unternehmen müssen immer nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften des Ansässigkeitsstaates erfolgen.
- **Vollzugsprobleme müssen gelöst werden:** Das neue System darf nicht eingeführt werden, ohne die bestehenden Vollzugsprobleme für die Finanzverwaltung und die Unternehmen zu lösen. Durch die hohe Bedeutung des deutschen Außenhandels hat insbesondere die deutsche Finanzverwaltung ein großes Prüfungsvolumen zu bewältigen, dem kein zusätzliches Aufkommen gegenübersteht.

Die Kommission muss zu diesen Problemen im endgültigen System konkrete Lösungen finden. Ansonsten führt das geplante System für die Unternehmen nicht zu einer Vollendung des Binnenmarktes.

II. Die Einführung eines zertifizierten Steuerpflichtigen (Certified Tax Payer CTP), Art. 13a (neu) MwStSystRL-Entwurf

Die Europäische Kommission hat die Schaffung eines Reverse Charge Verfahrens (im folgenden RCV) für den zuverlässigen Unternehmer (Certified Tax Payer, im folgenden CTP) vorgeschlagen. Nach dem RCV würde die Warenlieferung vom Kunden versteuert, sofern er ein Unternehmer ist. Der Lieferer würde – wie derzeit – die Ware netto in Rechnung stellen. Er muss keine Umsatzsteuer im OSS anmelden und abführen. Dadurch sollen Unternehmen und Verwaltung entlastet werden. Bedingung zur Teilnahme am RCV ist der Status des zuverlässigen Unternehmers, um das Betrugspotenzial zu verringern.

Aus Sicht der deutschen gewerblichen Wirtschaft kann die Einführung des CTP-Status die steuerliche Kooperation zwischen Verwaltung und Unternehmen unter Verzicht auf Betriebsprüfungen unterstützen. Für Unternehmen, die als verlässlich gelten, könnten z. B. Erleichterung bei Nachweis-, Melde- und Informationspflichten gelten. Insoweit sollte das Prinzip des CTP dauerhaft und nicht nur für einen Übergangszeitraum vorgesehen werden. Der CTP-Status darf jedoch nicht zu unterschiedlichen Regelungen im materiellen Recht führen, da es ansonsten zu einer Zweiteilung bei der Rechtsanwendung und somit zu einer weiteren Verkomplizierung des Mehrwertsteuerrechts kommt. Dies sieht aber gerade der vorliegende Vorschlag der EU-Kommission vor. Auch die Voraussetzungen für die Erlangung des CTP-Status müssen noch einmal überdacht werden, weil sie zu hohe Hürden sowohl für die Unternehmen als auch für die Finanzverwaltung darstellen.

Als materielle Voraussetzung ist der CTP-Status aus folgenden Gründen abzulehnen:

- **Widerspruch zum einheitlichen Mehrwertsteuersystem:** Mit der Einführung des CTP-Status als materiell-rechtliche Voraussetzung würde die Komplexität und Rechtsunsicherheit des bestehenden Systems noch weiter verstärkt. Durch die Einführung des CTP-Status werden unterschiedliche materiell-rechtliche Vorgaben für zuverlässige Unternehmen (CTP) und die Nicht-CTP-Unternehmen eingeführt. Damit müssen gleiche Sachverhalte steuerlich unterschiedlich beurteilt werden.
- **Zweifel an der Betrugsbekämpfung:** Das RCV wurde bisher als bestes Mittel zur Betrugsbekämpfung angesehen. Das dieses Verfahren nunmehr nur den als verlässlich zertifizierten Unternehmen (CTPs) zur Verfügung stehen und damit die Betrugsbekämpfung befördern soll, halten wir für zweifelhaft.
- **Keine einfache und rechtssichere Umsetzung der Vorgaben:** Die Voraussetzungen zum Erwerb des CTP-Status beinhalten unsichere Rechtsbegriffe. Eine klare und rechtssichere Umsetzung des CTP ist mit den bisherigen Vorgaben nicht möglich. Es darf nicht sein, dass jegliche Aufgriffe in steuerlichen Betriebsprüfungen dazu führen können, dass der Entzug des CTP-Status droht.
- **Europaweite einheitliche Umsetzung fraglich:** Die Voraussetzungen zur Gewährung des CTP-Status muss einheitlich in den Mitgliedstaaten geregelt werden. Die Mitgliedstaaten müssen eine einheitliche Vorgehensweise zur Sanktionierung des Status erarbeiten.
- **Kontrollmöglichkeiten des CTP-Status unklar:** Zur Abwicklung der Warengeschäfte müssen den Unternehmen rechtssichere Auskunftssysteme zur Überprüfung des CTP-Status des Vertragspartners zur Verfügung stehen.
- **Benachteiligung von KMU:** Nicht hinnehmbar sind Zulassungsvoraussetzungen und Anwendungsregeln mit übermäßigen bürokratischen oder finanziellen Belastungen. Die in Anlehnung an den AEO hier vorgeschlagenen Voraussetzungen zur Erlangung des CTP-Status sind im Zusammenhang mit KMU kritisch zu sehen und werfen Fragen auf. Dies betrifft zum Beispiel die Etablierung eines Risiko Compliance Systems. Das Anforderungsniveau muss auch kleinen und mittleren Unternehmen gerecht werden. Ansonsten kommt es zu Benachteiligungen für diese Betriebe.
- **Wettbewerbsnachteile für Nicht-CTPs:** Es besteht die Gefahr, dass der Status des CTP zur Benachteiligung der Unternehmen führt, die den Status nicht erhalten können. Dies betrifft zum Beispiel die Versagung des RCV (und die dadurch entstehenden Liquiditäts- und Wettbewerbsnachteile) oder die Anwendung der vorgeschlagenen Regelungen zum Konsignationslager und zum Reihengeschäft, die nur unter der Beteiligung von CTPs Anwendung finden sollen. Auch fürchten wir, dass eine fehlende Anerkennung des CTP-Status schnell zu existenzbedrohenden Szenarien führt. Hierzu gehören auch Rufschäden und damit verbundene Wettbewerbsnachteile für Unternehmen ohne CTP-Status. Für Start-up-Unternehmen kann der fehlende CTP-Status eine erhebliche Marktzugangsbeschränkung bedeuten.

III. Vorschläge zur Ergänzung von bestehenden Regelungslücken (sog. Quick Fixes)

Die Europäische Kommission schlägt, wie vom Europäischen Rat im November 2016 gefordert, vier Regelungen zur Verbesserung des bestehenden Systems vor. Diese umfassen neue Regelungen zu Reihengeschäften, Konsignationslagern, Nachweis- und Meldepflichten bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen wie auch der USt-IdNr. sowie der korrekten Zusammenfassenden Meldung (im Folgenden: ZM) als materielle Voraussetzung der innergemeinschaftlichen Lieferung.

Nach den Vorschlägen der EU-Kommission sollen die an sich sinnvollen Regelungen aber nur gelten, wenn an den Geschäften Unternehmen mit CTP-Status beteiligt sind. **Das ist nicht sachgerecht. Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen Regelungslücken der Richtlinie, die generell für alle Unternehmen geschlossen werden müssen und nicht nur für wenige.** Auch handelt es sich nicht um Regelungslücken, die besondere Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung verlangen. Vielmehr sind Maßnahmen notwendig zur Harmonisierung der nationalen Vorschriften und damit zur Schaffung von einheitlichen, rechtssicheren und für die Wirtschaft leicht handhabbaren Regelungen.

- **Konsignationslagerregelung, Artikel 17a (neu), Artikel 243 Abs. 3 und Artikel 262 (geändert) MwStSystRL-Entwurf**

Die deutsche gewerbliche Wirtschaft begrüßt den Vorschlag zur Schaffung einer einheitlichen Vorgehensweise. **Eine Beschränkung für Unternehmen mit CTP-Status darf es nicht geben.** Die Anknüpfung an den Entnahmezeitpunkt als Verschaffung der Verfügungsmacht wird begrüßt. Die Einführung von Berichtspflichten wie den Eintrag der Waren in das Register und Angabe der Lieferung an den Abnehmer in der ZM ist jedoch zu hinterfragen, da zum Zeitpunkt des Verbringens der Ware in das Konsignationslager weder die tatsächlich abgenommenen Mengen noch die Preise feststehen. **Zusätzliche Meldepflichten sind aus unserer Sicht nicht erforderlich.**

- **USt-IdNr. und Zusammenfassende Meldung als materielle Voraussetzung der Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen, Artikel 138 Abs. 1 (geändert) MwStSystRL-Entwurf**

Der Vorschlag, die **USt-IdNr. zur materiell-rechtlichen Voraussetzung für die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen** zu machen, ist aus Sicht der deutschen gewerblichen Wirtschaft nur dann begrüßenswert, wenn dabei zumindest die folgenden **Voraussetzungen** erfüllt werden:

- **Die qualifizierte Abfrage der USt-IdNr. muss problemlos möglich sein.**
- **Die Datenbanken müssen von den Mitgliedstaaten zeitnah und präzise gepflegt werden.**
- **Unternehmen dürfen bei in der Praxis nicht unüblichen Massenabfragen (z. B. 35.000 USt-IdNr.-Abfragen pro Tag) nicht systemseitig gesperrt werden.**
- **Es dürfen keine rückwirkenden Löschungen von USt-IdNr. möglich sein.**
- **Es darf kein vorübergehendes Inaktiv-Stellen von USt-IdNr. möglich sein.**
- **Die Nicht-Anerkennung der Steuerfreiheit mangels USt-IdNr. darf nicht dazu führen, dass als Konsequenz in Rechnung gestellte Umsatzsteuer beim Kunden vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen wird.**

Ausgehend von der derzeitigen Handhabung in anderen EU-Ländern scheint es noch ein weiter Weg bis zu einer einheitlichen Handhabung der USt-IdNr. in der EU zu sein.

Die ZM-Abgabe als materiell-rechtliche Voraussetzung der Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen ist abzulehnen. Dies gilt insbesondere, da im Zeitpunkt der Lieferung die materiellen Voraussetzungen der Steuerbefreiung vorliegen müssen, die Abgabe der ZM aber immer erst nachträglich erfolgt.

- **Neuregelung der Reihengeschäfte, Artikel 138a (neu) MwStSystRL-Entwurf**

Die deutsche gewerbliche Wirtschaft begrüßt den Vorschlag zur Schaffung einer einheitlichen Vorgehensweise. **Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen mit CTP-Status darf es nicht geben.**

Wenden die Mitgliedstaaten die Regelungen über die Reihengeschäfte uneinheitlich an oder legen sie sie unterschiedlich aus, so darf es keine nachteiligen steuerlichen Folgen für die Unternehmen geben (z. B. Doppelbesteuerung). Es muss klar und eindeutig festgelegt werden, welcher Mitgliedstaat sich in solchen Fällen der Rechtsanwendung des anderen Mitgliedstaates anzuschließen hat. Wir verweisen insofern exemplarisch auf eine entsprechende Regelung in den deutschen Verwaltungsanweisungen (Abschnitt 3.14 Absatz 19 Umsatzsteuer-Anwendungserlass – UStAE).

Im Übrigen müsste auch im von der EU-Kommission vorgeschlagenen endgültigen Mehrwertsteuersystem eine Regelung zu den Reihengeschäften enthalten sein, da mit der Anknüpfung an den Warenfluss die Bestimmung des Warenankunftsstaates entscheidend bleibt.

Die Regelung des Art. 138a kommt nur zum Tragen, wenn der Zwischenerwerber für den Transport der Ware verantwortlich ist. Dies ergibt sich aus der Definition für den Begriff des Zwischenerwerbers in Abs. 3 Buchstabe b. Diese Einschränkung des Anwendungsbereichs lehnen wir ab. Die deutsche Rechtsprechung zeigt, dass die Zuordnung der steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung auch dann rechtsunsicher ist, wenn der erste Lieferant oder letzte Abnehmer die Ware transportiert oder transportieren lässt. Es bedarf daher einer klarstellenden Regelung auch für die Fälle, in denen der erste Lieferer oder der letzte Erwerber den Transport der Ware veranlasst.

Schließlich muss eine Vereinfachungsregelung auch auf Reihengeschäfte mit mehr als drei Beteiligten anwendbar sein. In diesen Fällen scheint die vorgeschlagene Regelung nicht zu klaren Ergebnissen zu führen.

Nach der Aufwertung der USt-IdNr. durch die Festschreibung als materiell-rechtliche Voraussetzung der Steuerbefreiung sollte nochmals geprüft werden, ob das Anknüpfen an die Transportveranlassung geeignet ist. In der Praxis bereitet das Abstellen auf die Transportveranlassung enorme Schwierigkeiten. So haben kurzfristige, der Effizienz des Transports geschuldete Änderungen ggf. weitreichende Folgen für die Besteuerung / Steuerfreiheit der Lieferung und können im Massengeschäft der Umsatzsteuer oft nicht rechtzeitig nachvollzogen werden. **Daher regen wir an, den Praxisvorschlag der deutschen gewerblichen Wirtschaft zur Besteuerung von Reihengeschäften erneut wohlwollend zu prüfen (Anlage). Mit der Anknüpfung an die USt-IdNr. der Vertragspartner würde eine praktikable Lösung geschaffen, die auch bei Umsetzung des finalen MwSt-Systems für Reihengeschäfte beibehalten werden kann.**

- **Nachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen, Art. 45a DVO 282/2011-Entwurf**

Die deutsche gewerbliche Wirtschaft begrüßt den Vorschlag zur Schaffung einer einheitlichen Vorgehensweise. **Eine Beschränkung auf Unternehmen mit CTP-Status darf es auch hier**

nicht geben. Zudem sollte nochmals die Praxistauglichkeit der in Art. 45a DVO-Entwurf aufgeführten Nachweise z.B. Notar- oder IHK-Bescheinigung geprüft werden.

IV. Endgültiges System für den Handel innerhalb der EU, Art. 402 (geändert), Artikel 403 und Artikel 404 (gestrichen) MwStSystRL-Entwurf

Die Änderung des Artikels 402 MwStSystRL enthält – wie bereits in seiner derzeitigen Fassung – lediglich eine Absichtserklärung. Erst durch die Verabschiedung von Umsetzungsregeln in Form eines weiteren RL-Vorschlags wird die Absichtserklärung umgesetzt. Daraus folgt, dass die Änderung des Artikels 402 MwStSystRL durch den vorliegenden Richtlinienentwurf vom 4. Oktober 2017 **keine unmittelbare Wirkung ab 2019** entfalten kann. Insoweit ist die in Artikel 2 des Richtlinienentwurfs enthaltene Regelung zum Inkrafttreten missverständlich und sollte entsprechend geändert werden.

V. Inkrafttreten

Ein Inkrafttreten der mit dem vorliegenden Richtlinienentwurf vorgeschlagenen Änderungen zum 1. Januar 2019 ist aus Sicht der Wirtschaft nicht umsetzbar. Zunächst müssen durch die Mitgliedstaaten die gesetzlichen Regelungen geschaffen und im Anschluss daran die entsprechenden Prozesse sowie die genutzte Unternehmenssoftware angepasst werden. Für Unternehmen und Finanzverwaltungen sollte insoweit eine Umsetzungsfrist von mindestens zwei Jahren vorgesehen werden. Dies gilt auch dann, wenn die quick fixes vom Prinzip des zertifizierten Steuerpflichtigen (CTP) abgekoppelt eingeführt werden.